

Tierseuchenverordnung (TSV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden ersetzt:

- a. *der Ausdruck «Tierverkehr-Datenbank» durch «Tierverkehrsdatenbank»;*
- b. *der Ausdruck «Departement» durch «EDI»;*
- c. *der Ausdruck «Bundesamt» durch «BVET», wenn er das Bundesamt für Veterinärwesen bezeichnet.*

Art. 4 Bst. i und i^{bis}

Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

- i. *Enzootische Pneumonie der Schweine;*
- i^{bis}. *Actinobacilliose der Schweine;*

Art. 6 Bst. a, b, o Ziff. 6, o^{bis} und z

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. *EDI: Eidgenössisches Departement des Innern;*
- b. *BVET: Bundesamt für Veterinärwesen;*
- o. *Tierhaltung:*
 6. *Aquakulturbetriebe;*
- o^{bis}. *Aquakulturbetrieb: Anlage, in der Wassertiere unter Einsatz von Techniken gehalten werden, die auf eine Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Mass hinaus ausgerichtet sind;*
- z. *Wassertiere: Fische der Überklasse Kieferlose (Agnatha) und der Klassen Knorpelfische (Chondrichthyes) und Knochenfische (Osteichthyes) sowie Weichtiere (Mollusca) und Krebstiere (Crustacea).*

¹ SR 916.401

Art. 15b Abs. 1, 1^{bis} und 3

¹ Der Eigentümer eines Equiden muss diesen bis spätestens zum 30. November von dessen Geburtsjahr identifizieren lassen, es sei denn, der Equide wird vor dem 31. Dezember von dessen Geburtsjahr geschlachtet. Im November und Dezember geborene Equiden müssen bis zum 30. November des Folgejahres identifiziert werden.

^{1^{bis}} Die Identifizierung ist durch einen vom Schweizerischen Verband für Pferdesport zugelassenen Identifikationsbeauftragten oder Tierarzt durchzuführen, ausser in Fällen nach Artikel 15f Absatz 1.

³ Werden Equiden eingeführt, deren grafisches oder verbales Signalement im Equidenpass unvollständig ist, so muss dieses innert 30 Tagen nach der Einfuhr durch einen Identifikationsbeauftragten oder einen Tierarzt nach Absatz 1^{bis} vervollständigt und der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank (Art. 19 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011²) gemeldet werden.

Art. 15c Abs. 4–6

⁴ Bis zur Passausstellung gilt die Aufnahmebestätigung nach Artikel 22 Absatz 2 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011³ als Ausweispapier.

⁵ Die Aufbewahrung des Equidenpasses obliegt dem Eigentümer. Der Pass oder eine Kopie des Signalementblattes muss sich beim Tier befinden.

⁶ Bei der Schlachtung muss der Equidenpass oder die Aufnahmebestätigung nach Artikel 22 Absatz 2 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 mit dem Equiden weitergegeben werden.

Art. 15d Abs. 2 Bst. b und c

² Der Equidenpass muss zudem folgende Anhänge enthalten:

- b. den Nachweis der Impfung gegen Pferdegrippe einschliesslich kombinierter Impfungen;
- c. den Nachweis anderer Impfungen als gegen Pferdegrippe;

Art. 15d^{bis} Abs. 1, 3 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5

¹ Der Equidenpass wird von den vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannten Stellen ausgestellt, ausser in Fällen nach Artikel 15f Absatz 1.

³ Das Bundesamt für Landwirtschaft anerkennt eine Stelle auf Gesuch hin, wenn sie:

- b. Gewähr bietet, dass sie:
 - 1. die ihr von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank für die Passausstellung zugestellten Daten nach Artikel 15d Absatz 1 entgegennimmt und inhaltlich unverändert verwendet,

⁵ *Aufgehoben*

² SR 916.404.1

³ SR 916.404.1

Art. 15e Abs. 6

⁶ Die passausstellenden Stellen müssen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe m der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 innert 30 Tagen nach Ausstellung des Equidenpasses melden.

Art. 15f Vereinbarungen mit im Ausland anerkannten Organisationen

¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft kann mit einer im Ausland von der zuständigen nationalen Behörde anerkannten Organisation, die ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse führt, für Tiere ihrer Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung einschliesslich Identifizierung oder für die UELN-Vergabe und die Passausstellung einschliesslich Identifizierung abschliessen.

² In den Vereinbarungen müssen die Parteien die Meldepflichten nach Artikel 8 Absätze 6 und 7 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011⁴ regeln.

Art. 18a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. e, 3^{bis} und 4

Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden oder Hausgeflügel
und von Bienenständen

¹ Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt:

e. Aufgehoben

^{3bis} Der Imker hat der zuständigen kantonalen Stelle innert zehn Arbeitstagen einen neuen Bienenstand, den Wechsel des Imkers sowie die Auflösung des Bienenstandes zu melden.

⁴ Die kantonale Stelle teilt jedem Tierhalter und jeder Tierhaltung mit Equiden oder Hausgeflügel sowie jedem Imker und jedem Bienenstand eine Identifikationsnummer zu.

Art. 19a Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens

¹ Bienenstände sind durch den Imker nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Stelle mit der Identifikationsnummer zu kennzeichnen. Die Identifikationsnummer muss von aussen gut sichtbar sein.

² Bevor ein Imker Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbringt, muss er dies dem Bieneninspektor des alten und des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch. Das Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen muss nicht gemeldet werden.

*Gliederungstitel vor Art. 21***3a. Abschnitt: Aquakulturbetriebe****Art. 21** Registrierung von Aquakulturbetrieben

¹ Die Kantone erfassen alle Aquakulturbetriebe. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt:

- a. den Namen und die Adresse des Tierhalters;
- b. die Standortadresse und die Koordinaten des Betriebes;
- c. die Haltungsart und die Produktionsform des Betriebes;
- d. die gehaltenen Tierarten.

² Nicht erfasst werden müssen:

- a. Haltungen mit Wassertieren zu Zierzwecken, wie Gartenteiche oder Aquarien;
- b. Einrichtungen, in denen freilebende Wassertiere, die zum Zweck des menschlichen Verzehrs gefangen wurden, bis zur Schlachtung vorübergehend und ohne Fütterung gehalten werden.

³ Die Kantone können die Registrierung von Haltungen mit Wassertieren zu Zierzwecken nach Absatz 2 Buchstabe a anordnen.

⁴ Der Tierhalter hat der zuständigen kantonalen Stelle innert zehn Arbeitstagen einen neuen registrierungspflichtigen Betrieb, den Wechsel des Tierhalters sowie die Auflösung des Betriebes zu melden.

⁵ Die kantonale Stelle teilt jedem Tierhalter und jedem Betrieb eine Identifikationsnummer zu. Sie übermittelt die Identifikationsnummer sowie die Daten nach Absatz 1 und die damit verbundenen Mutationen dem Bundesamt für Landwirtschaft elektronisch.

⁶ Das BVET veröffentlicht eine Liste der Aquakulturbetriebe, die deren Identifikationsnummer und die Angaben nach Absatz 1 enthält.

⁷ Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt im Einvernehmen mit dem BVET Vorschriften technischer Art zu den Absätzen 1 und 5.

Art. 22 Bestandeskontrolle und weitere Pflichten

¹ Aquakulturbetriebe müssen eine Bestandeskontrolle führen. Diese muss enthalten:

- a. den Herkunfts- und den Bestimmungsort der Zu- und Abgänge sowie die Anzahl, die Artzugehörigkeit und das Alter der Tiere, Eier und Samen;
- b. die Mortalität.

² Die Bestandeskontrolle ist den Organen der Seuchenpolizei und der Fischereiaufsicht auf Verlangen vorzuweisen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre über die letzte Eintragung hinaus aufzubewahren.

³ Werden lebende Wassertiere in einen anderen Aquakulturbetrieb verbracht, so muss der Tierhalter ein Begleitdokument ausstellen und ein Doppel davon aufbewahren. Die Bestimmungen der Artikel 12 und 13 gelten sinngemäss.

⁴ Das Verbringen von lebenden Wassertieren in ein Gewässer zu Besatzzwecken muss der kantonalen Stelle 3 Jahre lang belegt werden können.

⁵ Die Aquakulturbetriebe müssen eine gute Hygienepraxis betreiben, um die Einschleppung und Ausbreitung von Seuchenerregern zu verhüten. Das BVET erlässt Vorschriften technischer Art über die gute Hygienepraxis.

Art. 23 Gesundheitsüberwachung von Aquakulturbetrieben

Die Aquakulturbetriebe werden einer risikobasierten periodischen Gesundheitsüberwachung unterzogen. Das BVET erlässt Vorschriften technischer Art über den Ablauf und die Durchführung der Überwachung.

Art. 47 Nebenprodukte der Milchverarbeitung

Beim Auftreten einer Seuche, die durch Milch verbreitet werden kann, schreibt der Kanton vor, dass Nebenprodukte aus der Milchverarbeitung wie Schotte, Mager- und Buttermilch, die als Futter für Klauentiere verwertet werden, vor der Abgabe aus der Milchsammelstelle nach den vom EDI gestützt auf Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a–d der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005⁵ erlassenen Bestimmungen pasteurisiert werden müssen.

Art. 51 Abs. 3

³ Der Kantonstierarzt hat folgende Aufgaben:

- a. Er erteilt die Bewilligungen für das Betreiben von Samenlagern und Besamungsstationen mit grenzüberschreitendem Handel.
- b. Er bezeichnet für jedes Samenlager und jede Besamungsstation mit grenzüberschreitendem Handel einen amtlichen Tierarzt, der für die seuchenpolizeiliche Überwachung zuständig ist.

Art. 54 Anforderungen an Besamungsstationen und Samenlager

¹ Besamungsstationen und Samenlager müssen so angelegt und betrieben werden, dass übertragbare Krankheiten weder in die Besamungsstation oder das Samenlager noch durch die Samenübertragung in andere Bestände verschleppt werden können. Sie stehen unter der fachtechnischen Leitung eines Tierarztes.

² Die Person, die eine Besamungsstation oder ein Samenlager führt, muss insbesondere folgende Massnahmen treffen:

- a. Sie errichtet das Samenlager oder die Besamungsstation und allfällige dazugehörige Aufzucht-, Warte- und Quarantänestationen an einem seuchenpolizeilich unbedenklichen Standort und getrennt von anderen Tierhaltungen.

⁵ SR 817.02

- b. Sie ermöglicht durch geeignete bauliche Anlagen eine seuchenpolizeilich gefahrlose Samengewinnung, Samenlagerung und Haltung der Tiere.
- c. Sie stellt durch betriebliche Vorkehren sicher, dass keine Krankheitskeime verbreitet werden.
- d. Sie sorgt dafür, dass in Samenlagern mit grenzüberschreitendem Handel nur Samen aus Besamungsstationen oder Samenlagern gelagert wird, die nach Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a bewilligt oder durch die Europäische Union zugelassen sind.
- e. Sie unterwirft die Tiere vor ihrer Aufnahme in die Besamungsstation einer Quarantäne.
- f. Sie untersucht die Tiere vor ihrer Aufnahme und periodisch während ihres Aufenthalts in der Besamungsstation.

Art. 55a Bewilligungspflicht

¹ Das Betreiben eines Samenlagers oder einer Besamungsstation mit grenzüberschreitendem Handel ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Betriebe den Anforderungen von Artikel 54 entsprechen.

² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht für das Betreiben eines Samenlagers sind Personen und Stellen nach Artikel 55 Absatz 1^{bis} Buchstaben a–c.

Art. 56 Abs. 2

² Der Kantonstierarzt hat folgende Aufgaben:

- a. Er erteilt die Bewilligungen für den grenzüberschreitenden Handel mit Eizellen oder Embryonen.
- b. Er kann zur Erhaltung hochwertigen Erbgutes Ausnahmegewilligungen zur Gewinnung und Übertragung von Eizellen oder Embryonen von Spender-tieren erteilen, die möglicherweise Träger einer übertragbaren Krankheit sind. Er setzt die sichernden seuchenpolizeilichen Bedingungen und Auflagen fest.

Art. 58a Bewilligungspflicht

Der grenzüberschreitende Handel mit Eizellen oder Embryonen ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anforderungen nach den Artikeln 57 und 58 erfüllt sind.

Art. 61 Abs. 5

⁵ Untersuchungslaboratorien, die eine Seuche feststellen oder einen Verdacht auf deren Vorhandensein hegen, müssen dies sofort dem für den Bestand zuständigen Kantonstierarzt melden und die Daten nach Artikel 312 Absatz 4 Buchstaben a–c in die Labor-Datenbank des BVET eingeben.

Art. 88 Abs. 1

¹ Wird eine hochansteckende Seuche festgestellt, so ordnet der Kantonstierarzt Schutz- und Überwachungszonen an. Deren Umfang wird vom BVET nach Anhören des Kantonstierarztes festgelegt. In diesen Zonen ist der Tier-, Waren- und Personenverkehr zur Verhinderung der Seuchenverschleppung eingeschränkt.

Art. 93 Abs. 2 und 4

² Verseuchte Tiere dürfen nicht geschlachtet werden. Verdächtige Tiere dürfen nur mit Genehmigung des Kantonstierarztes und unter sichernden Bedingungen geschlachtet werden. Die Schlachttierkörper und die entsprechenden Schlachterzeugnisse sind so lange zu beschlagnahmen, bis ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.

⁴ Das BVET erlässt Vorschriften technischer Art über die Notfallplanung und das Vorgehen bei hochansteckenden Seuchen in Schlachtbetrieben.

Art. 97 Notfalldokumentation und Ausrüstungsvorschriften

¹ Das BVET verfasst für die seuchenpolizeilichen Organe eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen und passt sie laufend den neuen Erkenntnissen an.

² Es erlässt Vorschriften technischer Art über die Fachleute sowie die Menge und Art der Einrichtungen und Materialien, über welche die Kantone im Fall einer hochansteckenden Tierseuche verfügen müssen.

Art. 100 Sperrmassnahmen

¹ In Abweichung von den Artikeln 84 und 85 verhängt der Kantonstierarzt die verschärfte Sperre (Art. 71) über verdächtige, ansteckungsverdächtige und verseuchte Bestände.

² Als ansteckungsverdächtig gelten namentlich:

- a. Bestände mit Tieren, die während der Inkubationszeit in direktem Kontakt mit empfänglichen Tieren eines verseuchten Bestandes waren;
- b. Bestände, die mutmasslich verseuchte Nebenprodukte aus der Milchverarbeitung verfüttert haben;
- c. Bestände mit Mitarbeitern, die während der Inkubationszeit in verseuchten Beständen gearbeitet haben.

³ Die verschärfte Sperre über ansteckungsverdächtige Bestände kann nach fünf Tagen in eine einfache Sperre 2. Grades umgewandelt werden, wenn keine klinischen Symptome erkennbar sind.

Art. 101 Abs. 1 und 3

¹ Der Kantonstierarzt kann die Ablieferung von Milch aus gesperrten Beständen (Art. 100) unter sichernden Bedingungen und seuchenpolizeilicher Aufsicht gestatten, sofern die Milch auf direktem Weg:

- a. in eine Annahmestelle gebracht wird, wo sie vor der Verarbeitung oder der Abgabe nach den vom EDI gestützt auf Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a–d der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005⁶ erlassenen Bestimmungen pasteurisiert wird;
- b. in eine Anlage gebracht wird, wo sie als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 2 nach Artikel 6 VTNP⁷ entsorgt wird.

³ Das BVET erlässt Vorschriften technischer Art über die Ablieferung von Milch aus gesperrten Beständen.

Art. 102 Tier- und Warenverkehr in den Schutz- und Überwachungszonen

¹ In Abweichung von Artikel 90 Absätze 2 und 3 dürfen in den Schutzzonen Tiere erst 15 Tage nach dem letzten Seuchenfall geweidet oder zur Schlachtung abgegeben werden.

² Aus den Schutz- und Überwachungszonen darf unpasteurisierte Milch nur auf direktem Weg und mit Genehmigung des Kantonstierarztes in Betriebe zur Pasteurisierung nach den vom EDI gestützt auf Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a–d der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005⁸ erlassenen Bestimmungen verbracht werden.

³ Das BVET erlässt Vorschriften technischer Art über die Ablieferung von Milch aus Beständen in den Schutz- und Überwachungszonen.

⁴ Nebenprodukte, die in den Schutz- und Überwachungszonen aus der Milchverarbeitung anfallen, sind zu pasteurisieren, bevor sie als Tierfutter abgegeben werden. Das BVET kann diese Massnahme für weitere Gebiete oder landesweit für anwendbar erklären.

⁵ In der Schutzzone dürfen Mist und Jauche nur mit Genehmigung des Kantonstierarztes ausgebracht werden.

Art. 103 Aufhebung der Sperrmassnahmen

¹ In Abweichung von Artikel 94 Absatz 2 kann der Kantonstierarzt die Sperre über ansteckungsverdächtige Rinderbestände nach Rücksprache mit dem BVET frühestens nach 10 Tagen aufheben, wenn sowohl die klinische Untersuchung aller empfänglichen Tiere des Bestandes als auch die Blutserologie und der Virus-Genom-Nachweis der ansteckungsverdächtigen Tiere einen negativen Befund ergeben haben.

⁶ SR 817.02

⁷ SR 916.441.22

⁸ SR 817.02

² Die verschärfte Sperre über den verseuchten Bestand wird nach Ausmerzungen aller Tiere der empfänglichen Arten und erfolgter Reinigung und Desinfektion in eine einfache Sperre 2. Grades umgewandelt. Diese wird frühestens 21 Tage nach erfolgter Desinfektion aufgehoben. Nach Ablauf dieser Frist unterliegt der Bestand den Einschränkungen derjenigen Zone, in der er sich befindet.

Gliederungstitel vor Art. 123

B. Newcastle-Krankheit

Art. 123 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3

Allgemeines

¹ Als empfänglich für die Newcastle-Krankheit gelten alle in Gefangenschaft gehaltenen Vögel sowie deren Bruteier.

³ Das BVET erlässt Vorschriften technischer Art über Massnahmen bei der Newcastle-Krankheit.

Art. 123a Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall

¹ Tritt die Newcastle-Krankheit bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln auf, so verbietet der Kantonstierarzt das Verbringen von Eiern, Transportgebinden und Verpackungen für Eier sowie das Ausbringen von Mist aus ansteckungsverdächtigen, verdächtigen und verseuchten Beständen.

² Der Kantonstierarzt sorgt dafür, dass die aus verseuchten Beständen stammenden Produkte wie Geflügelfleisch, Konsumeier sowie Bruteier und daraus geschlüpfte Küken, die in der Zeit zwischen der mutmasslichen Einschleppung der Seuche und der Verhängung der Sperrmassnahmen gewonnen wurden, auffindig gemacht und als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 6 VTNP⁹ entsorgt werden. Ebenfalls zu vernichten sind die Transportgebinde und Verpackungen für Eier des verseuchten Bestandes, sofern diese nicht fachgerecht gereinigt und desinfiziert werden können.

³ In Abweichung von Artikel 94 Absatz 2 kann der Kantonstierarzt die einfache Sperre 2. Grades über ansteckungsverdächtige Bestände nach Rücksprache mit dem BVET frühestens nach 10 Tagen aufheben, wenn sowohl die klinische Untersuchung aller empfänglichen Tiere des Bestandes als auch die Blutserologie und der Virus-Genom-Nachweis einer Stichprobe von ansteckungsverdächtigen Tieren einen negativen Befund ergeben haben.

⁴ Die einfache Sperre 2. Grades über den verseuchten Bestand wird nach Ausmerzungen aller Tiere der empfänglichen Arten und nach erfolgter Reinigung und Desinfektion frühestens nach 21 Tagen aufgehoben.

⁹ SR 916.441.22

Art. 123b Newcastle-Krankheit bei Hausgeflügel

¹ Tritt die Newcastle-Krankheit bei Hausgeflügel auf, so kann der Kantonstierarzt im Einvernehmen mit dem BVET anordnen, dass Hausgeflügel, Tauben und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel in den Schutzzonen nur in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen gehalten werden dürfen.

² In Abweichung von den Artikeln 90 und 92 kann der Kantonstierarzt im Einvernehmen mit dem BVET bewilligen, dass:

- a. Bruteier, Eintagsküken, Junghennen, Legehennen, Masttruthühner und Zootiere in die Schutz- und Überwachungszonen oder aus diesen Zonen verbracht werden;
- b. Geflügel direkt zur Schlachtung in eine Schlachthanlage ausserhalb der Zonen verbracht wird.

³ Hat der Kantonstierarzt Abweichungen nach Absatz 2 bewilligt, so sorgt er für:

- a. die Untersuchung aller Tiere der empfänglichen Arten durch den amtlichen Tierarzt;
- b. die Reinigung und die Desinfektion der Transport- und Verpackungsmittel; und
- c. die Desinfektion der Bruteier.

⁴ Er verhängt über die Tierhaltungen, in die Bruteier oder Tiere nach Absatz 2 Buchstabe a verbracht worden sind, die Quarantäne nach Artikel 68.

⁵ Mist darf nicht aus den Schutz- und Überwachungszonen hinausgebracht werden. Für das Ausbringen in den Schutzzonen braucht es eine Bewilligung des amtlichen Tierarztes.

*Art. 123c**Aufgehoben**Art. 124* Newcastle-Krankheit bei Tauben

¹ Tritt die Newcastle-Krankheit bei Tauben auf, so finden die Vorschriften betreffend die Schutz- und Überwachungszonen keine Anwendung.

² In Abweichung von Artikel 81 ist die Impfung von Tauben mit einem vom BVET zugelassenen Totimpfstoff erlaubt.

³ Brieftauben, die an Veranstaltungen wie Märkten oder Wettflügen teilnehmen, müssen mit einem Impfstoff nach Absatz 2 geimpft worden sein. Dabei muss ein tierärztliches Zeugnis mit Angabe der Fussringnummer bestätigen, dass die Brieftauben mindestens drei Wochen und längstens sieben Monate vor der Veranstaltung geimpft worden sind.

⁴ Der Kantonstierarzt kann in Absprache mit dem BVET Ausnahmen von der nach Artikel 85 Absatz 2 Buchstabe b anzuordnenden Tötung der Tauben gewähren.

Art. 125 Newcastle-Krankheit bei anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln

Tritt die Newcastle-Krankheit bei anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln als Hausgeflügel und Tauben auf, so finden die Vorschriften betreffend die Schutz- und Überwachungszonen keine Anwendung.

Art. 128 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die auszurottenden Seuchen mit Ausnahme der Infektiösen hämatopoietischen Nekrose, der Viralen hämorrhagischen Septikämie und der Infektiösen Anämie der *Salmonidae* (Art. 280–284).

Art. 129 Abs. 1, 2, 3 Bst. a und 4

¹ Der Tierhalter meldet jeden Abort von Tieren der Rindergattung, die drei Monate oder mehr trächtig waren, sowie jedes Verwerfen von Tieren der Schaf-, Ziegen-, und Schweinegattung einem Tierarzt.

² Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einem Händlerstall oder während der Sömmerung ereignet hat und wenn in einem Klauentierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.

³ Die Untersuchung umfasst:

- a. bei Rindern: Bovine Virus-Diarrhoe, *Brucella abortus*, *Coxiella burnetii* sowie Infektiöse bovine Rhinotracheitis / Infektiöse pustulöse Vulvovaginitis (serologisch);

⁴ Der Tierarzt veranlasst die Untersuchung von Nachgeburten und abortierten Föten. Von Rindern, die verworfen haben, sind dem Laboratorium zusätzlich Blutproben einzusenden.

Art. 131 Entschädigung

Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 des Gesetzes werden bei allen in diesem Kapitel aufgeführten Seuchen entschädigt.

Art. 142 Abs. 2

² Die Inkubationszeit beträgt 120 Tage.

Art. 151 Abs. 1 Bst. a

¹ Brucellose der Rinder liegt vor, wenn:

- a. die blutserologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat; oder

Art. 166 Abs. 1

¹ Enzootische Leukose der Rinder (EBL) liegt vor, wenn die blutserologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat.

Art. 170 Abs. 1

¹ Infektiöse bovine Rhinotracheitis / Infektiöse pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV) liegt vor, wenn:

- a. die blutserologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat; oder
- b. *bovines Herpesvirus Typ I* nachgewiesen wurde.

Art. 174a Geltungsbereich und Diagnose

¹ Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die Bekämpfung des BVD-Virus bei Rindern (*Bovinae*).

² BVD liegt vor, wenn die virologische Untersuchung mit einem vom BVET genehmigten Verfahren einen positiven Befund ergeben hat.

³ Das BVET erlässt Vorschriften technischer Art über die Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden.

Art. 174b Amtliche Anerkennung und Überwachung

¹ Alle Rinderbestände gelten als anerkannt BVD-frei. Bei Ansteckungsverdacht und im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die Anerkennung bis zur Aufhebung aller Sperren entzogen.

² Das BVET erlässt Vorschriften technischer Art über die Durchführung der Überwachung der Rinderbestände. Es kann darin vorschreiben, dass die neugeborenen Kälber und die Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt virologisch auf BVD untersucht und die neugeborenen Kälber unter Verbringungssperre gestellt werden, bis ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.

Art. 174c Ansteckungsverdacht

¹ Ansteckungsverdacht auf BVD liegt vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.

² Besteht ein Ansteckungsverdacht, so ordnet der Kantonstierarzt die Verbringungssperre über die Rinder an, die möglicherweise mit dem BVD-Virus Kontakt hatten und bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

³ Die Verbringungssperre für ein Tier wird aufgehoben, sobald:

- a. die Trächtigkeit widerlegt oder vorzeitig beendet ist;
- b. die virologische Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt einen negativen Befund ergeben hat.

⁴ Vom Zeitpunkt des Abkalbens eines Tieres nach Absatz 2 bis zum Vorliegen eines negativen Befundes der virologischen Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt dürfen keine Rinder die betroffene Tierhaltung verlassen. Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist gestattet.

Art. 174d Verdachtsfall

¹ Verdacht auf BVD liegt vor, wenn:

- a. die virologische Erstuntersuchung eines Tieres einen positiven Befund ergeben hat; oder
- b. die serologische Untersuchung einer Gruppe von Rindern eines Bestandes im Rahmen der BVD-Überwachung oder -Bekämpfung einen positiven Befund ergeben hat.

² Der Kantonstierarzt ordnet im Verdachtsfall über alle Bestände der betroffenen Rinderhaltung an:

- a. die einfache Sperre 1. Grades bis zur Widerlegung des Verdachts;
- b. die virologische Untersuchung aller verdächtigen Tiere auf BVD.

³ Der Kantonstierarzt kann die Massnahmen nach Absatz 2 auf andere Bestände ausdehnen, wenn epidemiologische Hinweise darauf vorliegen, dass die Ansteckungsquelle ausserhalb der betroffenen Rinderhaltung liegt.

⁴ Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische Untersuchung bei allen untersuchten Tieren einen negativen Befund ergeben hat.

Art. 174e Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BVD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Rinderhaltung. Ausserdem ordnet er an:

- a. die Schlachtung des verseuchten Tieres und der direkten Nachkommen von verseuchten weiblichen Tieren;
- b. die Ermittlung und die virologische Untersuchung der Mütter der verseuchten Tiere;
- c. die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen zur Ermittlung der Ansteckungsquelle;
- d. die Ermittlung der Rinder, die mit den verseuchten Tieren Kontakt hatten und bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann;
- e. die virologische Untersuchung der Kälber und der Totgeburten von Tieren nach Buchstabe d bis spätestens fünf Tage nach der Geburt;
- f. die Verbringungssperre über die Tiere nach Buchstabe d bis zur Widerlegung oder zum vorzeitigen Ende der Trächtigkeit oder bis die virologische Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt einen negativen Befund ergeben hat;
- g. die Verbringungssperre über die Tiere nach Buchstabe e, bis die virologische Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.

² Er hebt die einfache Sperre 1. Grades auf, sobald die epidemiologischen Abklärungen abgeschlossen sind, frühestens jedoch 14 Tage nachdem alle verseuchten Tiere des Bestandes ausgemerzt worden sind.

³ Vom Zeitpunkt des Abkalbens eines Tieres nach Absatz 1 Buchstabe d bis zum Vorliegen eines negativen Befunds der virologischen Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt dürfen keine Rinder die betroffene Tierhaltung verlassen. Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist gestattet.

Art. 174f Viehmärkte und Viehausstellungen

Auf Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen nur Rinder aufgeführt werden, die aus einem anerkannt BVD-freien Betrieb stammen. Ausgenommen sind Schlachtviehmärkte, wenn sichergestellt ist, dass alle aufgeführten Rinder anschliessend direkt zur Schlachtung gehen.

Art. 174g Impfungen

Impfungen gegen BVD sind verboten.

Art. 206 Abs. 2^{bis} und 5

^{2bis} Bei Feststellung von Infektiöser Anämie ordnet der Kantonstierarzt zusätzlich die Ausdehnung der einfachen Sperre 1. Grades auf alle Equidenhaltungen im Umkreis von mindestens einem Kilometer um den verseuchten Bestand an.

⁵ Bei Infektiöser Anämie wird die Sperre aufgehoben, wenn:

- a. nach dem Ausmerzen der verseuchten Tiere alle übrigen Equiden zweimal im Abstand von mindestens 90 Tagen mit negativem Laborbefund untersucht worden sind; oder
- b. die verseuchten Tiere ausgemerzt wurden und feststeht, dass sie seit ihrer Ankunft im Bestand so gehalten wurden, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit ausgeschlossen ist.

Gliederungstitel vor Art. 245

10. Abschnitt: Lungenentzündungen der Schweine

A. Enzootische Pneumonie

Art. 245 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der durch *Mycoplasma hyopneumoniae* verursachten Lungenentzündung der Schweine.

Art. 245a Diagnose

¹ Enzootische Pneumonie (EP) liegt vor, wenn:

- a. der Erregernachweis positiv ausfällt; und
- b. die klinischen Symptome, der makroskopische Lungenbefund oder die epidemiologischen Abklärungen für EP sprechen.

² Das BVET erlässt Vorschriften technischer Art über die Entnahme und Untersuchung von Proben.

Art. 245b Amtliche Anerkennung

Alle Schweinebestände gelten als amtlich anerkannt EP-frei. Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.

Art. 245c Meldepflicht und Überwachung

¹ Die amtlichen Tierärzte melden dem zuständigen Kantonstierarzt jeden Verdacht auf EP.

² Die Beratungs- und Gesundheitsdienste, die in der Schweinehaltung tätig sind, melden dem zuständigen Kantonstierarzt jeden Verdacht auf EP.

³ Die Schweinebestände werden überwacht, indem die Tiere bei der Fleischuntersuchung auf verdächtige Lungenläsionen untersucht werden. Von verdächtigen Organen ist eine Probe zur Sicherung der Diagnose zu entnehmen.

Art. 245d Verdachtsfall

¹ Verdacht auf EP liegt vor, wenn:

- a. klinische Symptome auf EP hinweisen;
- b. bei der Fleischuntersuchung oder der Sektion verdächtige Lungenläsionen festgestellt werden;
- c. der Erregernachweis für EP spricht;
- d. die serologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat; oder
- e. epidemiologische Abklärungen auf eine Verseuchung hindeuten.

² Im Verdachtsfall ordnet der Kantonstierarzt die einfache Sperre 1. Grades über den betroffenen Bestand an. Gehört dieser Bestand einer Organisation an, die Tiere regelmässig unter ihren Beständen austauscht, so sind alle Bestände dieser Organisation zu sperren.

³ Der Verdacht auf EP gilt als widerlegt, wenn in weiteren Abklärungen die Kriterien nach Artikel 245a Absatz 1 nicht erfüllt werden.

Art. 245e Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von EP die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand und ordnet an, dass:

- a. in Zuchttierhaltungen und geschlossenen Zuchtmasttierhaltungen nach erfolgter Durchseuchung des Bestandes:
 1. für eine Dauer von 10 bis 14 Tagen im verseuchten Bestand nur Tiere gehalten werden, die neun Monate und älter sind, und diese behandelt werden,

2. die Stallungen des verseuchten Bestandes gereinigt und desinfiziert werden;
- b. in Masttierhaltungen die Stallungen des verseuchten Bestandes gereinigt und desinfiziert werden, sobald die Tiere aus den Stallungen entfernt worden sind.

² Er kann zusätzlich anordnen, dass Tiere aus Masttierhaltungen, Zuchttierhaltungen und geschlossenen Zuchtmasttierhaltungen in Absonderungsstallungen verbracht werden, die vom Kantonstierarzt des Standortkantons anerkannt sind.

³ Sind benachbarte Bestände ansteckungsgefährdet, so kann der Kantonstierarzt die umgehende Schlachtung aller Tiere des verseuchten Bestandes sowie die Reinigung und Desinfektion der Stallungen anordnen. Er kann die umgehende Schlachtung oder die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 auch auf die ansteckungsgefährdeten Bestände ausdehnen.

⁴ Er informiert die Tierhalter der benachbarten Bestände über die Gefährdung und den Zeitplan der Massnahmen.

⁵ Nach Aufhebung der Sperrmassnahmen unterliegt der Bestand der Überwachung nach Artikel 245c Absatz 3.

Art. 245f Impfungen

Impfungen gegen EP sind verboten.

Art. 245g Mitwirkung von Beratungs- und Gesundheitsdiensten

Die Kantone können Beratungs- und Gesundheitsdienste, die in der Schweinehaltung tätig sind, zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der anerkannt EP-freien Bestände heranziehen.

Art. 245h Entschädigung

Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b und d des Gesetzes werden nicht entschädigt.

Art. 245i

Aufgehoben

B. Actinobacillose

Art. 246 Diagnose

Actinobacillose (APP) liegt vor, wenn Schweine nachweislich an einer Infektion mit *Actinobacillus pleuropneumoniae* erkrankt sind.

Art. 247 Verdachtsfall

¹ Bei klinischem Verdacht auf APP ordnet der Kantonstierarzt die einfache Sperre 1. Grades über den betroffenen Bestand an. Gehört dieser Bestand einer Organisation an, die Tiere regelmässig unter ihren Beständen austauscht, so sind alle Bestände dieser Organisation zu sperren.

² Der Verdacht auf APP gilt als widerlegt, wenn kein Erreger nachgewiesen wird.

Art. 248 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von APP die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand und ordnet an, dass:

- a. in Zuchttierhaltungen alle Schweine des Bestandes geschlachtet und die Stallungen anschliessend gereinigt und desinfiziert werden;
- b. in geschlossenen Zuchtmasttierhaltungen und in Besamungsstationen Massnahmen zur Verhinderung der Verschleppung des Erregers getroffen werden;
- c. in Masttierhaltungen Massnahmen zur Verhinderung der Verschleppung des Erregers getroffen und die geleerten Stallungen nach dem Ende der Mast gereinigt und desinfiziert werden.

² Er hebt die Sperre auf, wenn:

- a. in Zucht- und Masttierhaltungen die Reinigung und Desinfektion der Stallungen abgeschlossen ist;
- b. in geschlossenen Zuchtmasttierhaltungen und in Besamungsstationen keine der für APP typischen Krankheitszeichen mehr auftreten.

Art. 248a Impfungen

Impfungen gegen APP sind verboten.

Art. 249 Entschädigung

Tierverluste wegen APP werden nicht entschädigt. Tritt hochpathogene APP auf, so werden Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes entschädigt.

*Gliederungstitel vor Art. 275***5. Kapitel: Seuchen der Wassertiere****1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen****Art. 275 und 276***Aufgehoben*

Art. 277 Referenzlaboratorium

Das nationale Referenz- und Untersuchungslaboratorium für Seuchen der Wassertiere ist die an der veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Bern eingerichtete Fischuntersuchungsstelle.

Art. 279 Abs. 1

¹ Das BVET arbeitet bei der Bekämpfung von Seuchen der Wassertiere mit dem Bundesamt für Umwelt zusammen.

*Gliederungstitel vor Art. 280***2. Abschnitt:
Infektiöse hämatopoietische Nekrose, Virale hämorrhagische
Septikämie und Infektiöse Anämie der Salmonidae****Art. 280 Geltungsbereich und Diagnose**

¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der Infektiösen hämatopoietischen Nekrose (IHN), der Viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) und der Infektiösen Anämie der *Salmonidae* (ISA) von Fischen.

² Als Fische der empfänglichen Arten gelten für die:

- a. IHN: insbesondere alle Salmonidenarten und Hechte;
- b. VHS: insbesondere alle Salmonidenarten und Hechte;
- c. ISA: insbesondere Atlantischer Lachs (*Salmo salar*), Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) und Bachforelle (*Salmo trutta* spp.).

³ IHN, VHS und ISA liegen vor, wenn die Erreger im Untersuchungsmaterial nachgewiesen wurden.

Art. 281 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b

¹ Bei Verdacht auf IHN, VHS oder ISA verhängt der Kantonstierarzt die einfache Sperre 1. Grades über den verdächtigen Aquakulturbetrieb. Er kann die Schlachtung von Fischen und deren Abgabe als Lebensmittel erlauben. Ausserdem ordnet er an, dass:

- b. benachbarte Aquakulturbetriebe desselben Wassereinzugsgebietes auf Anzeichen von IHN, VHS oder ISA überprüft werden.

Art. 282 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und b, 2 und 4

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von IHN, VHS oder ISA die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Aquakulturbetrieb. Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. alle Fische des Betriebs unverzüglich getötet oder geschlachtet werden;
- b. der Wasserzulauf und der Wasserablauf des Betriebs, soweit die Verhältnisse dies erlauben, gesperrt werden;

² Er veranlasst die Untersuchung der benachbarten Aquakulturbetriebe desselben Wassereinzugsgebietes auf Anzeichen von IHN, VHS oder ISA.

⁴ Wird IHN, VHS oder ISA bei freilebenden Fischen festgestellt, so ordnet der Kantonstierarzt nach Rücksprache mit der kantonalen Fischereibehörde diejenigen Massnahmen an, die geeignet sind, eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern.

Art. 283 Impfungen

Impfungen gegen IHN, VHS und ISA sind verboten.

Art. 291 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Tierverluste wegen zu überwachender Seuchen werden nicht entschädigt.

Art. 292a Abs. 3

³ Das BVET erlässt zu den Kontrollen in Betrieben mit Nutztierhaltung Vorschriften technischer Art.

Art. 301 Abs. 1 Bst. i

¹ Der Kantonstierarzt leitet die Bekämpfung der Tierseuchen. Zur Verhütung und Erledigung von Seuchenfällen hat er namentlich folgende Aufgaben:

- i. Er bewilligt Tierhaltungen, Besamungsstationen, Samenlager, Embryotransfereinheiten, Anlagen zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte, Viehmärkte und ähnliche Einrichtungen, sofern zum grenzüberschreitenden Handel mit Tieren und tierischen Produkten eine Zulassung erforderlich ist. Das BVET kann die Kriterien und Verfahren für die Anerkennung in Vorschriften technischer Art festlegen.

Art. 312 Abs. 4

⁴ Die anerkannten Laboratorien geben regelmässig folgende Angaben in die Labor-Datenbank des BVET ein:

- a. Herkunft der Proben, die auf meldepflichtige Seuchen untersucht worden sind;
- b. Ergebnisse dieser Untersuchungen;
- c. Identifikationsnummern der Tierhaltungen und Tiere, von denen die Proben stammen.

Art. 313

Die Gebühren für Dienstleistungen des BVET, wie Prüfungen, Untersuchungen, Bewilligungen und Kontrollen an der Zoll- und Landesgrenze oder im Landesinnern, richten sich nach der Gebührenverordnung BVET vom 30. Oktober 1985¹⁰.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹⁰ SR 916.472

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹¹

Art. 4 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW):

- a. kantonale Identifikationsnummer der Tierhaltungen mit Klauentieren nach Artikel 7 Absatz 2 TSV¹² und der Tierhaltungen mit Equiden nach Artikel 18a Absatz 4 TSV;

Art. 8 Abs. 1 Bst. c und Abs. 7

¹ Die folgenden Personen müssen der Betreiberin ihren Namen, ihre Adresse, ihre E-Mail-Adresse, ihre Telefonnummer und ihre Korrespondenzsprache sowie Änderungen dieser Daten melden:

- c. die Person, die den Equiden identifiziert (Art. 15b Abs. 1^{bis} oder 15f Abs. 1 TSV).

⁷ Bei der Ausstellung des Equidenpasses muss die passausstellende Stelle der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe m melden.

Art. 13 Abs. 4

⁴ Das Bearbeiten der Daten ist für die Amtsstellen kostenlos.

Art. 21 Abs. 1

¹ Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils am 20. Mai auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung und ihrer Wasserbüffel mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung.

¹¹ SR 916.404.1

¹² SR 916.401

Art. 22 Abs. 1

¹ Die Betreiberin teilt jedem Equiden die UELN aufgrund der Geburtsmeldung zu. Ausnahmen für im Ausland anerkannte Organisationen sind in Artikel 15f TSV¹³ geregelt.

*Anhang 1 Abschnitt 3 Bst. m Ziff. 4***3. Daten zu Equiden**

Zu Equiden sind folgende Daten zu melden:

- m. bei der Ausstellung eines Equidenpasses:
 - 4. der Name der Stelle, die den Equidenpass ausgestellt hat.

2. Verordnung vom 16. Juni 2006¹⁴ über die Gebühren für den Tierverkehr*Anhang Ziff. 10**Aufgehoben***3. Landwirtschaftliche Datenverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁵***Art. 2 Abs. 1 Bst.e*

¹ Die Kantone erheben:

- e. Daten zu Tierhaltungen mit Klauentieren, Equiden, Hausgeflügel, Wassertieren, ausgenommen Wassertiere zu Zierzwecken, oder Bienen nach den Artikeln 7, 18a und 21 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹⁶, die dem Vollzug des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹⁷ dienen, soweit die Daten nicht schon im Rahmen der Buchstaben a und b erfasst wurden (Anhang 2, Teil A, Nummern I und II);

¹³ SR 916.401

¹⁴ SR 916.404.2

¹⁵ SR 919.117.71

¹⁶ SR 916.401

¹⁷ SR 916.40